

Stenographisches Protokoll.

37. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich.

Donnerstag, den 12. Mai 1921.

Tagesordnung: 1. Berichte des Verfassungsausschusses: a) über die Vorlage der Bundesregierung (237 der Beilagen), betreffend das Bundesgesetz über Volksbegehren und Volksabstimmungen auf Grund der Bundesverfassung (325 der Beilagen); b) über den Antrag der Abgeordneten Dr. Dinghofer, Dr. Frank, Dr. Straffner und Genossen (198 der Beilagen), betreffend ein Bundesgesetz zur Durchführung der Volksabstimmung über den Anschluß der Republik Österreich an das Deutsche Reich (326 der Beilagen). — 2. Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über den Antrag der Abgeordneten Fischer, Paulitsch und Genossen (86 der Beilagen), betreffend die Abänderung des Journalistengesetzes (324 der Beilagen).

Inhalt.

Beschrift der Bundesregierung,

betreffend den Gesetzentwurf, betreffend die Mündelsicherheit der vom Lande Steiermark auf Grund des Investitionsanlehens vom Jahre 1921 auszugebenden Teilschuldverschreibungen (332 der Beilagen [Seite 1431] — Zuweisung an den Finanz- und Budgetausschuß [Seite 1431]).

Vorlagen der Bundesregierung.

Zuweisungen:

1. 323 der Beilagen an den Ausschuß für Erziehung und Unterricht (Seite 1442);
2. 319 der Beilagen an den Finanz- und Budgetausschuß (Seite 1442);

3. 320 der Beilagen an den Ausschuß für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten (Seite 1442);

4. 317 und 318 der Beilagen an den Justizauschuß (Seite 1442).

Tagesordnung.

Ergänzung der Tagesordnung durch den Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft über den Antrag der Abgeordneten Buchinger, Brinnich, Lieschneegg und Genossen (232 der Beilagen), betreffend den Verkauf von Reverspferden (327 der Beilagen [Seite 1431]) und durch den mündlichen Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über den Gesetzentwurf, betreffend die Mündelsicherheit der

vom Lande Steiermark auf Grund des Investitionsanlehens vom Jahre 1921 auszugebenden Teilschuldverschreibungen (332 der Beilagen [Seite 1441]).

Verhandlungen.

Berichte des Verfassungsausschusses:

- a) über die Vorlage der Bundesregierung (237 der Beilagen), betreffend das Bundesgesetz über Volksbegehren und Volksabstimmungen auf Grund der Bundesverfassung (325 der Beilagen);
- b) über den Antrag der Abgeordneten Dr. Dinghofer, Dr. Frank, Dr. Straßner und Genossen (198 der Beilagen), betreffend ein Bundesgesetz zur Durchführung der Volksabstimmung über den Anschluß der Republik Österreich an das Deutsche Reich (326 der Beilagen — Antrag auf dringliche Behandlung [Seite 1431] — Redner: Berichterstatter über Punkt a) Schönsteiner [Seite 1431], Berichterstatter über Punkt b) Dr. Waiz [Seite 1433 und 1438], die Abgeordneten Dr. Frank [Seite 1433], Leuthner [Seite 1435] — Annahme der Gesetze in zweiter und dritter Lesung [Seite 1438 und 1439].

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über den Antrag der Abgeordneten Fijcher, Paulitsch und Genossen (86 der Beilagen), betreffend die Abänderung des Journalistengesetzes (324 der Beilagen — Antrag auf dringliche Behandlung [Seite 1431] — Redner: Berichterstatter Fijcher [Seite 1439] —

Annahme des Gesetzes in zweiter und dritter Lesung [Seite 1440]).

Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft über den Antrag der Abgeordneten Buchinger, Brinnich, Vieschnegg und Genossen (232 der Beilagen), betreffend den Verkauf von Nieverspferden (327 der Beilagen — Antrag auf dringliche Behandlung [Seite 1431] — Redner: Berichterstatter Buchinger [Seite 1440] — Annahme des Antrages des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft [Seite 1440]).

Mündlicher Bericht des Finanz- und Budgetausschusses, betreffend den Gesetzentwurf über die Mündelsicherheit der vom Lande Steiermark auf Grund des Investitionsanlehens vom Jahre 1921 auszugebenden Teilschuldverschreibungen (332 der Beilagen — Antrag auf dringliche Behandlung [Seite 1441] — Redner: Berichterstatter Dr. Alfred Gärtler [Seite 1441] — Annahme des Gesetzes in zweiter und dritter Lesung [Seite 1442]).

Ausschüsse.

Mitteilung des Präsidenten Seitz, betreffend die Niederlegung des Mandates als Ersatzmitglied im Ausschusse für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten seitens des Abgeordneten Zauner (Seite 1442).

Ersatzwahl des Abgeordneten Geisler als Ersatzmann im Ausschusse für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten an Stelle des zurückgetretenen Abgeordneten Zauner (Seite 1442).

Verzeichnis

der in der Sitzung eingebrachten Anträge und Anfragen:

Antrag

des Abgeordneten Dr. Hampel und Genossen, betreffend die Fristerstreckung zur Anmeldung nach dem Invalidenentschädigungsgesetz (333 der Beilagen).

Anfragen

1. der Abgeordneten Steinegger, Schneider, Niedrist und Genossen an den Bundesminister für

Finanzen, betreffend die Versorgung Tirols und Vorarlbergs mit Rauchmaterialien (Anhang I, 127/I);

2. des Abgeordneten Gruber und Genossen an den Bundesminister für Finanzen in Angelegenheit der Heranziehung der landwirtschaftlichen Genossenschaften zur Mitwirkung bei Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen für die Mitglieder und Spareinleger (Anhang I, 128/I);

3. der Abgeordneten Laimer, Witternigg und Genossen an den Bundesminister für Finanzen, über die Absatzförderung in den Salinen (Anhang I, 129/I);

4. der Abgeordneten Widholz, Hölzl und Genossen an den Bundesminister für soziale Verwaltung über die Zustände in der Lungenheilstätte Mlad (Anhang I, 130/I).

Zur Verteilung gelangen am 12. Mai 1921:

der Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung 324 der Beilagen;

die Berichte des Verfassungsausschusses 325 und 326 der Beilagen;

der Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft 327 der Beilagen.

Beginn der Sitzung: 3 Uhr 25 Minuten nachmittags.

Vorsitzende: Zweiter Präsident **Reith**,
dritter Präsident Dr. **Dinghofer**.

Schriftführer: **Markschläger**, **Seidel**.

Bundeskanzler und Leiter des Bundesministeriums für Äußeres: Dr. **Mayr**.

Vizekanzler und Leiter der Angelegenheiten des Unterrichtes und des Kultus: **Breisky**.

Bundesminister: Dr. **Paltauf** für Justiz, **Haueis** für Land- und Forstwirtschaft, **Heinl** für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, Dr. **Petta** für Verkehrswesen, Dr. **Resch** für soziale Verwaltung, Dr. **Grünberger** für Volksernährung, Dr. **Ramek** für Inneres und Unterricht, **Dauguin** für Heereswesen.

Präsident **Reith**: Ich eröffne die Sitzung.

Das Protokoll der Sitzung vom 11. Mai liegt in der Kanzlei zur Einsicht für die Mitglieder auf.

Es ist eine Zuschrift eingelangt, mit der die Einbringung einer Vorlage der Bundesregierung angekündigt wird.

Ich ersuche um Verlesung dieser Zuschrift.

Schriftführer **Markschläger** (liest):

„Auf Grund der mir in der Sitzung des Ministerrates vom 12. Mai 1921 erteilten Ermächtigung beehre ich mich, den Entwurf eines Bundesgesetzes, betreffend die Mündelsicherheit der vom Lande Steiermark auf Grund des Investitionsanlehens vom Jahre 1921 auszugebenden Teilschuldverschreibungen (332 der Beilagen), mit dem Ersuchen zu übersenden, diesen Entwurf als Vorlage der Bundesregierung der verfassungsmäßigen Behandlung zu unterziehen.“

Wien, 12. Mai 1921.

Grimm.“

Präsident **Reith**: Falls keine Einwendung erfolgt, werde ich diese Vorlage mit Rücksicht auf ihre besondere Dringlichkeit sofort dem Finanz- und Budgetausschuß zuweisen. (Nach einer Pause:) Eine Einwendung wird nicht erhoben. Ich gehe in diesem Sinne vor.

Hohes Haus! Ich habe bereits am Schlusse der gestrigen Sitzung mitgeteilt, daß die Berichte über die Gegenstände, die heute auf der Tagesordnung stehen, noch nicht 24 Stunden aufliegen.

Ich schlage daher gemäß § 38 der Geschäftsordnung vor, hinsichtlich dieser Berichte von der 24stündigen Frist abzusehen, und ersuche jene Abgeordneten, die diesem Vorschlage zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschlecht.) Das hohe Haus hat mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit in diesem Sinne beschlossen.

Auf Grund der zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen möchte ich gemäß §§ 33 und 38 der Geschäftsordnung vorschlagen, den Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft über den Antrag 232 der Beilagen, betreffend den Verkauf von Reverspferden (327 der Beilagen), auf die Tagesordnung der heutigen Sitzung zu stellen, und zwar mit Umgehung der 24stündigen Frist in Verhandlung zu nehmen.

Ich bitte jene Abgeordneten, die auch diesem Antrage zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschlecht.) Das hohe Haus hat auch diesem Antrage mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit zugestimmt und wir werden diesen Gegenstand als dritten Punkt zur heutigen Tagesordnung verhandeln.

Wir treten nunmehr in die Tagesordnung ein. Erster Punkt der Tagesordnung sind die Berichte des Verfassungsausschusses

a) über die Vorlage der Bundesregierung (237 der Beilagen), betreffend das Bundesgesetz über Volksbegehren und Volksabstimmungen auf Grund der Bundesverfassung (325 der Beilagen);

b) über den Antrag der Abgeordneten Dr. Dinghofer, Dr. Frank, Dr. Straßner und Genossen (198 der Beilagen), betreffend ein Bundesgesetz zur Durchführung der Volksabstimmung über den Anschluß der Republik Österreich an das Deutsche Reich (326 der Beilagen).

Mit Zustimmung des hohen Hauses würde ich die General- und Spezialdebatte unter Einem vornehmen. (Nach einer Pause.) Ein Widerspruch erfolgt nicht, ich werde daher in dieser Art vorgehen.

Berichterstatter über das erste Gesetz ist der Abgeordnete Schönsteiner. Ich bitte ihn, die Verhandlungen einzuleiten.

Berichterstatter Schönsteiner: Hohes Haus! Ich habe die Ehre, namens des Verfassungsausschusses über Zahl 325 der Beilagen, die Vorlage der Bundesregierung über das Bundesgesetz, betreffend Volksbegehren und Volksabstimmungen auf Grund der Bundesverfassung, zu referieren. Die Artikel 41 bis 46 unserer Bundesverfassung sehen die Einrichtung eines Volksbegehrens und der Volksabstimmung vor. Es ist in denselben eine Unterscheidung bezüglich der Volksabstimmung gemacht. Es ist ein Verfassungsreferendum und ein Gesetzesreferendum vorgesehen. Das Verfassungsreferendum ist obligatorisch, wenn die Gesamtänderung der Verfassung beschlossen wird, es ist fakultativ bei einer Teiländerung der Verfassung, und zwar dann, wenn diese ein Drittel der Mitglieder des Nationalrates oder ein Drittel der Mitglieder des Bundesrates verlangen. Das Gesetzesreferendum ist für alle Fälle fakultativ, und zwar ist die Volksabstimmung dann vorzunehmen, wenn der Nationalrat in seiner Mehrheit dies beschließt oder wenn die Mehrzahl der Mitglieder des Nationalrates die Durchführung einer Volksabstimmung verlangt. Als ein Volksbegehren bezeichnet die Bundesverfassung jeden in Gesetzesform gestellten Antrag, der von 200.000 stimmberechtigten Bundesbürgern gestellt oder von je der Hälfte der wahlberechtigten Bundesbürger dreier Bundesländer begehrt wird. Die ursprüngliche Vorlage der Bundesregierung, die dem Verfassungsausschusse vorgelegen ist, hat nun — es ist dies 237 der Beilagen — den Vorgang beim Volksbegehren und bei der Volksabstimmung vorgesehen. Der Verfassungsausschuß, der sich mit dieser Frage sehr eingehend befaßt hat, ist bei der Prüfung der Vorlage der Bundesregierung zur Überzeugung gekommen, daß es nicht gut möglich ist, beide Gesetze in einem zur Erledigung zu bringen.

Bezüglich des Vorganges beim Volksbegehren war die Meinung im Ausschusse eine sehr geteilte. Es steht dort zunächst in Frage, ob man die Beglaubigung der Unterschriften, die Authentifizierung der Wahlberechtigung jener unterschriebenen Bundesbürger, die ein Volksbegehren in Form eines Gesetzesantrages stellen, im Zeitpunkt oder vor der Einbringung dieses Volksbegehrens beglaubigen sollte, also ob man den Antragstellern bei der Unterschrift selber schon die Möglichkeit geben soll, sich gemeindeamtlich oder sonst behördlich beglaubigen zu lassen, daß sie wahlberechtigt, daher berechtigt sind, dieses Volksbegehren zu stellen, oder ob man nach der Sammlung aller 200.000 Unterschriften ein amtliches Verfahren zur Überprüfung der Echtheit dieser Unterschriften einführen soll. Darüber gingen die Meinungen im Verfassungsausschuß sehr auseinander und der Verfassungsausschuß hat beschlossen, die ursprüngliche Vorlage der Bundesregierung in

zwei Teile zu zerlegen, zunächst in eine Gesetzesvorlage, betreffend die Vornahme von Volksabstimmungen, und hat zur Beratung des zweiten Teiles wegen des Volksbegehrens einen Unterausschuß eingesetzt und diesem die Aufgabe übertragen, die Sachverständigen, praktische, erfahrene Männer, die mit dem Wahlverfahren jahrelang zu tun haben, zu hören, um dann einen möglichst einfachen Weg bei der Vornahme der Authentifizierung einschlagen zu können. Es ist dies auf den ersten Blick auch ganz selbstverständlich, denn es wird sich die Authentifizierung der Unterschriften in kleineren Dorfgemeinden ganz anders abspielen als in kleinen Städten und in kleinen Städten wieder viel leichter durchführen lassen als in der Großstadt Wien, die besondere Verhältnisse hat, wo daher die Durchführung der Überprüfung auf sehr starke Schwierigkeiten stoßen wird.

Ich habe also jetzt nur über den ersten Teil der ursprünglichen Regierungsvorlage zu referieren, der dem hohen Haus unter Zahl 325 vorliegt und der nur den Vorgang bei der Volksabstimmung vorsieht. Hier hat der Verfassungsausschuß sich entschlossen, im wesentlichen der Durchführung der Volksabstimmung die Bestimmungen der Wahlordnung zum Nationalrate zugrunde zu legen. Bei der Verwendung der Stimmzettel wurde ausdrücklich festgesetzt, daß auf jedem Stimmzettel die Bezeichnung des Gesetzes, über welches die Volksabstimmung vorgenommen wird, aufscheinen müsse und daß man die Bundesbürger auffordere, die Volksabstimmung so durchzuführen, daß sie ihre Zustimmung oder ihre gegenteilige Meinung zu diesem Gesetze in den Worten „Ja“ oder „Nein“ äußern.

Eine besondere Bestimmung ist auch noch im Schlußparagraphen vorgenommen worden. In der ursprünglichen Regierungsvorlage, Zahl 237, hat es geheißen, daß die Durchführungsverordnung der Hauptausschuß einvernehmlich mit der Regierung zu erlassen habe. Der Verfassungsausschuß hat diese letzte Bestimmung geändert und hat folgendes beschlossen: im Schlußparagraphen werden die Worte „Einvernehmen des Hauptausschusses“ durch die Worte „Zustimmung des Hauptausschusses“ ersetzt, welche Ausdrucksweise nach Ansicht des Verfassungsausschusses besser zum Ausdruck bringt, daß die Regierung solche Verordnungen ohne die Erzielung des Einvernehmens mit dem Hauptausschuße nicht erlassen dürfe. Dadurch soll aber keineswegs der letzte Satz des Artikels 55 des Bundesverfassungsgesetzes eine Abänderung erfahren, sondern es handelt sich hier nur um eine terminologische Änderung, welche auf die Form der auf Grund dieses Paragraphen zu erlassenden Verordnungen keinen Einfluß nehmen wird.

Die Vorlage, die dem hohen Hause heute vorgelegt wird, bedarf, glaube ich, keiner weiteren Erläuterung mehr, und so bitte ich denn namens des Verfassungsausschusses das hohe Haus, dem vorgelegten Entwurfe die Genehmigung zu erteilen. (*Bravo!*)

Präsident **Brüx**: Der Referent für das nächste Gesetz ist der Herr Abgeordnete Dr. Waiz. Ich bitte ihn, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Dr. **Waiz**: Hohes Haus! Das hohe Haus hat soeben den Bericht des Herrn Abgeordneten Schönsteiner über die Vorlage der Bundesregierung, betreffend das Bundesgesetz über Volksbegehren und Volksabstimmungen auf Grund der Bundesverfassung zur Kenntnis genommen. Im Anschluß an die Beratung dieser Vorlage wurde seinerzeit im Verfassungsausschusse der Antrag der Abgeordneten Dr. Dinghofer, Dr. Frank, Dr. Straßner und Genossen, betreffend ein Bundesgesetz zur Durchführung der Volksabstimmung über den Anschluß der Republik Österreich an das Deutsche Reich, in Beratung gezogen. Der Ausschuss ließ sich bei seiner Stellungnahme zu dem angeführten Antrage, der übrigens im Verlaufe der Debatte eine neue Fassung erhielt, von der Rücksicht auf die außenpolitische Lage Österreichs maßgebend beeinflussen. Das Ergebnis dieser Beratung, wie es dem hohen Hause in dem angeschlossenen Gesetzentwurf vorliegt, kam unter einmütiger Zustimmung des Ausschusses zustande, ausgenommen § 3, der mit Mehrheit angenommen wurde.

Ich stelle namens des Ausschusses den Antrag (*liest*):

„Der Nationalrat wolle den angeschlossenen Gesetzentwurf zum Beschlusse erheben.“

Präsident **Brüx**: Ich eröffne die General- und Spezialdebatte. Zum Worte gemeldet hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Frank. Ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter Dr. **Frank**: Hohes Haus! Wenn ich namens der großdeutschen Volkspartei zu dem zweiten in Beratung stehenden Gesetzentwurf das Wort ergreife, so bin ich wohl der Aufgabe enthoben, den Standpunkt, den unsere Partei bezüglich der Anschlußfrage einnimmt, des näheren ausführlich zu begründen und zu erörtern. Unsere Partei ist sowohl im Hause als auch in der Öffentlichkeit stets mit aller Entschiedenheit rückhaltlos für den Anschlußgedanken eingetreten, und wenn der Anschlußgedanke heute nicht Parteisache, sondern Gemeingut aller Parteien dieses Hauses geworden

ist, so ist es — und ich glaube, ich kann das ohne Unbescheidenheit sagen — nicht zuletzt ein Verdienst unserer Partei.

Der Anschlußgedanke steht im Vordergrund unseres Programms, er ist gewissermaßen dessen Angelpunkt. Die Vereinigung aller unserer Volksgenossen in einem Staatswesen ist für uns nicht nur ein nationales Ideal — schon als solches wäre der Anschlußgedanke gewiß geeignet, das Programm einer nationalen Partei festzulegen —, wir betrachten den Anschluß als eine nationale und kulturelle Notwendigkeit, als eine Notwendigkeit, ohne die unser deutsches Volk in Österreich internationalisiert und entnationalisiert würde, eine Notwendigkeit, ohne die wir den Zusammenhang mit dem deutschen Kulturleben verlieren, unsere deutschen Kulturwerte vollständig einbüßen müßten. Wir sehen aber in dem Anschluß unseres Staatswesens an das Deutsche Reich auch eine wirtschaftliche Notwendigkeit. Das staatsrechtliche Gebilde, das im Friedensvertrag von Saint-Germain Brutalität und mangelnde Kenntnis der Verhältnisse geschaffen haben, ist nach unserer Ansicht nicht imstande, dauernd lebensfähig zu sein. Es bedarf der Eingliederung in ein größeres Wirtschaftsgebiet, in das des Deutschen Reiches. Der Anschluß ist daher die Lebensfrage unseres Volkes, ein Ziel, das unbedingt und rückhaltlos von uns unter allen Umständen angestrebt werden muß. Die Forderung nach dem Anschlusse kann für uns niemals den Charakter eines Eventualbegehrens annehmen. Ich möchte, um jedes Mißverständnis auszuschließen, ausdrücklich betonen, daß der Anschlußgedanke für unsere Partei auch nie und nimmer in das Verhältnis des Entweder-Oder mit irgendeinem wirklichen oder scheinbaren Vorteil gebracht werden kann.

So sehr wir es nun begrüßen, daß durch den vorliegenden Gesetzentwurf eine einhellige Rundgebung aller Parteien des Hauses für den Anschlußgedanken erfolgt, so lebhaft müssen wir es anderseits bedauern, daß durch die Ablehnung unseres Antrages im Verfassungsausschusse, entgegen unserem Willen und entgegen dem noch vor kurzem von der Regierung und von der christlichsozialen Partei eingenommenen und uns mitgeteilten Standpunkte, das Gesetz durch die Auslassung der Terminierung in seiner Wirkung wesentlich abgeschwächt wurde und den Charakter einer *lex imperfecta* erhalten hat.

Gestatten Sie, daß ich kurz auf die Entstehungsgeschichte unseres Initiativantrages zurückgreife. Die konstituierende Nationalversammlung hat am 1. Oktober v. J. den Beschluß gefaßt, die Staatsregierung werde aufgefordert, spätestens innerhalb sechs Monaten eine Volksabstimmung bezüglich des Anschlusses Deutschösterreichs an das Deutsche Reich anzuordnen. Dieser Resolutionsantrag wurde

von der Großdeutschen Vereinigung eingebracht, weil ein Gesetzentwurf, der gleichfalls von der Großdeutschen Vereinigung eingebracht worden war und der eine Volksabstimmung gelegentlich der Nationalratswahlen vorsah, von den andern Parteien nicht zur Verabschiedung gebracht wurde. Die Monate verstrichen, die Frist näherte sich ihrem Ende, ohne daß von seiten der Regierung oder von seiten der großen Parteien irgend etwas geschah, um die Abstimmung, welche damals beschlossen wurde, auch tatsächlich durchzuführen. Wir haben daher noch vor Ablauf dieser Frist, und zwar am 10. Februar d. Z., den Gesetzantrag eingebracht, der die Vornahme dieser Abstimmung regeln sollte, und es ist nicht unsere Schuld, wenn dieser Gesetzantrag erst heute zur parlamentarischen Verabschiedung gelangt. Wir haben auch in der ursprünglichen Form des Antrages uns vollkommen auf den Standpunkt des Friedensvertrages von Saint-Germain gestellt. Wir haben seinerzeit gegen die Annahme dieses Friedensvertrages gestimmt, wir stehen aber auf dem Standpunkte, daß jede Politik mit den gegebenen realen Machtverhältnissen rechnen muß, wenn sie nicht in Demagogie oder Katastrophenpolitik ausarten soll. Wir haben alles vermieden, was den Anschein einer Auflehnung gegen den Friedensvertrag enthalten könnte, wir haben nicht nur im Antrage, sondern auch insbesondere in der Begründung, die wir dem Antrage beifügten, ausdrücklich zu erkennen gegeben, daß es sich nicht um eine Abstimmung staatsrechtlichen Charakters handelt, wie sie beispielsweise im Bundes-Verfassungsgesetz vorgesehen ist oder wie sie sich in den Friedensverträgen von Versailles und Saint-Germain findet, sondern lediglich um eine informative Abstimmung zur Schaffung der Grundlage für einen Schritt der Bundesregierung beim Völkerbunde, wie er uns ja im Artikel 88 des Friedensvertrages von Saint-Germain offengehalten ist.

Wir haben aber noch mehr getan. Wir haben im Zuge der Verhandlung dieses Entwurfes im Ausschusse Umarbeitungen vorgenommen, die auch die leiseste Mißdeutung in der von mir erwähnten Richtung ausschließen müssen.

Wenn wir uns nun fragen, inwiefern der Gesetzentwurf in der Vorlage des Ausschusses einen Fortschritt in der Anschlußpolitik bedeutet, so fällt die Antwort allerdings ziemlich kläglich aus. Gewiß ist es richtig, daß nunmehr die Formen der Volksbefragung festgesetzt, daß der allgemeine Gedanke gewissermaßen in konkrete Formen gebracht worden ist, aber wenn wir bedenken, daß in der Resolution der Konstituierenden Nationalversammlung eine bestimmte Frist, ein Endtermin von sechs Monaten enthalten war, während das gegenwärtige Gesetz eine solche Frist nicht enthält, so müssen wir wohl sagen, daß in dieser Beziehung der Gesetzentwurf ein Rückschritt

gegenüber dem seinerzeitigen Beschlusse der Konstituierenden Nationalversammlung ist. Schon aus diesem Grunde müssen wir auf unserem ursprünglichen Antrag, der die Aufnahme eines zeitlichen Endtermines für die Vornahme der Abstimmung vorsah, beharren. Wir wollen nicht, daß auch nur der leiseste Anschein eines Zurückweichens in der Anschlußfrage erweckt werden könnte, daß, wenn auch nur fälschlich, der Eindruck entstehen könnte, daß der Gesetzesbeschluß nicht ernst gemeint, daß dessen tatsächliche Ausführung nicht beabsichtigt wäre. Die sichere Gewähr der Durchführung der Abstimmung gibt aber wohl nur die Aufnahme eines sei es datummäßigen oder wenigstens durch eine Zeitspanne begrenzten Termines der wirklichen Vornahme.

Die Bedenken, die gegen die Festsetzung eines Termines im Ausschusse vorgebracht wurden, erscheinen uns unbegründet. Sie wären ja auch schon damals, am 1. Oktober v. Z., so ziemlich in derselben Intensität der Nationalversammlung vorgelegen, und doch hat man sich damals für die Festsetzung eines Termines entschieden. Vor allem wurde aber ein wichtiges realpolitisches Moment unterschätzt. Die Bundesregierung hat wiederholt hervorgehoben, daß sie in den Abstimmungen in den einzelnen Ländern ein besonders gefährliches Moment erblickt, und wir haben ja auch, als wir die Mitteilung erhielten, daß unser Gesetzentwurf die Zustimmung der christlichsozialen Partei und die Genehmigung der Regierung finden würde, versucht, unter Hinweis auf die Gesetzwerdung des Abstimmungsgesetzes im Nationalrate in die Vornahme dieser Länderabstimmung hindernd einzugreifen. Es wäre vielleicht ein Erfolg möglich, wenn das Bundesgesetz in einer solchen Form verabschiedet würde, daß es tatsächlich die Garantie der Durchführung der Abstimmung bietet. Wenn aber diese Garantie nicht gegeben ist, wenn das Gesetz in der vom Ausschusse beschlossenen Form zur Verabschiedung gelangt, wenn die Abstimmung gewissermaßen doch *ad calendas graecas* verschoben wird, so kann ich mir das Bedenken nicht verhehlen, daß möglicherweise die Gesetzwerdung der Vorlage die Länderabstimmungen, die schon in Vorbereitung sind, nicht hindern und nicht aufhalten könnte.

Wir sind daher genötigt, den Antrag, den wir im Ausschusse gestellt haben und der sich mit unserem abgeänderten Gesetzesvorschlage deckt, zu wiederholen und zu beantragen, daß der § 3 des Gesetzes die folgende Fassung erhält (*liest*):

„Die Volksbefragung findet für das ganze Bundesgebiet an einem Sonntage im Oktober 1921 statt.“

Der Tag der Volksbefragung ist von der Bundesregierung festzusetzen und nebst

dem Wortlaute der zu beantwortenden Frage (§ 1, Absatz 2) im amtlichen Teile der „Wiener Zeitung“ bis spätestens 15. September 1921 zu verlautbaren.

An Stelle des Tages der Rundmachung im Sinne der §§ 4 und 7 des im § 2 erwähnten Gesetzes tritt für das weitere Verfahren bei dieser Volksbefragung der 1. August 1921.“

Für den Fall, als auch dieser Antrag im Hause abgelehnt werden sollte, stellen wir den Eventualantrag, daß wenigstens in der von der Mehrheit des Ausschusses beschlossenen Fassung des Gesetzes im § 3 an Stelle des Wortes „Nationalrates“ im ersten und zweiten Absätze das Wort „Hauptausschusses“ gesetzt werde, um die Festsetzung des Termines doch in einem leichteren und beweglicheren Verfahren zu ermöglichen, als wenn ein Beschluß des Nationalrates zur Festsetzung des Termines erforderlich wäre.

Hohes Haus! Wir beschließen über den Gesetzesantrag in einem Zeitpunkte, in dem sich das Deutsche Reich unter dem brutalen Zwange der Sanktionen durch die Annahme des Ultimativs geradezu ungeheure Lasten und Erniedrigungen auferlegt hat. Es liegt mir ferne, ein Ereignis von solch weltgeschichtlicher Bedeutung mit dem Theaterdonner irgendwelcher leerer Phrasen begleiten zu wollen. Aber ich kann annehmen, daß niemand in diesem Saale ist, der nicht mit dem Schicksale unserer deutschen Volksgenossen im Reiche mitempfindet, niemand aber auch, der nicht den festen Glauben hätte, daß trotz dieser schweren Zeit das deutsche Volk sich durch eigene Kraft wieder zum Lichte emporarbeiten wird. Und die Betätigung dieses Glaubens an die Zukunft des Deutschen Reiches und damit auch an die Zukunft unseres deutschen Volkes in Österreich ist ja geradezu der Anschlußgedanke. Aus diesem Vertrauen in die Zukunft unseres Volkes heraus müssen Sie daher durch die Annahme unseres Änderungsantrages das Gesetz aus der schemenhaften Form des Ausschußantrages zu dem machen, was es nach der Absicht der Antragsteller tatsächlich werden sollte: zu einem wirklichen Fortschritt auf der Bahn des Anschlußgedankens (*Lebhafter Beifall und Händeklatschen.*)

Präsident Reith: Wünscht jemand das Wort? (*Abgeordneter Leuthner meldet sich.*) Ich erteile dem Herrn Abgeordneten Leuthner das Wort.

Abgeordneter Leuthner: Hohes Haus! Wir stimmen dem Gesetzentwurf in der vom Ausschusse vorgelegten Fassung zu. Wenn mein Vorredner seine Rede damit eröffnet hat, daß er sagte, es könne an der Anschlußfreundlichkeit seiner Partei kein

Zweifel ausgesprochen werden, so wird es mir gestattet sein, zu sagen, daß die Idee des Anschlusses mit dem Wirken unserer Partei auf das innigste und tiefste für immer unzertrennbar verknüpft ist. Damals, als die Monarchie zerbrach und auf den Trümmern der Monarchie das neue Staatsgebilde emporstand, war in der allgemeinen Unorientiertheit, in der Richtungs- und Führungslosigkeit aller übrigen Volksschichten allein das Proletariat imstande, eine solche große Idee auszusprechen, und diesem Ausspruche die Kraft der Propaganda zu verleihen. Nur dadurch, daß das Proletariat sich zum Träger der Anschlußidee machte, wurde die Anschlußidee selbst zu einer lebendigen Kraft, zu einer Volkskraft. Denn damit war sie dem Verdachte enthoben, daß sie etwa die Fortsetzung irgendwelcher chauvinistischer Strömungen und Richtungen sei, wie sie zum Kriege geführt hatten, damit konnten aber auch allein die inneren Widerstände zurückgedrängt werden, die — täuschen wir uns nicht — vielfach in den Stimmungen der hiesigen Bevölkerung lagen, Hindernisse, die wir in der Tat auf das siegreichste überwunden haben. Und wenn es jemals einen großen leuchtenden Erfolg einer Propaganda gab, so liegt er in der Tatsache, daß heute in jeder Arbeiterversammlung Deutschösterreichs, wann immer das Wort „Anschluß“ ausgesprochen wird, sich ein Sturm des Beifalls erhebt, daß heute der Anschluß in den Herzen der Arbeiter, also in den Massen der Bevölkerung Deutschösterreichs, wurzelt. Das ist die entscheidende Tatsache, das macht eine bloße Parole, eine bloße Losung zu einer wirklichen Energie, zu einer wirklichen Kraft und Wirkungsmöglichkeit.

Aber gerade weil wir die Träger des Anschlusses als einer lebendigen Idee sind, können wir den Anschlußgedanken auch nicht anders betrachten, als im Sinne des Zieles. (*So ist es!*) Es muß uns bei der Verfolgung unserer Propaganda für den Anschluß immer klar vor Augen stehen, daß die Erfüllung dieser Idee, die Erreichung des Zweckes nicht auf dem Wege der Propaganda allein zu finden ist. (*Zustimmung.*) Es gab vielleicht eine Zeit, wo Mitteleuropa gegen West- und Osteuropa so stark und mächtig dastand, daß die deutsche Frage hier in Mitteleuropa entschieden werden konnte. Damals wäre die Frage der Einheit aller Deutschen eine bloße Propagandafrage gewesen, damals, als nur die Arbeiterschaft oder wenigstens innerhalb der Arbeiterschaft die Sozialdemokraten in Deutschland und in Deutschösterreich den demokratischen deutschen Einheitsgedanken des Jahres 1848 festhielten, während sich diejenigen, die sich in diesem Lande deutschnational nannten, ein deutsches Interesse zurechtzimmerten, das mit den Interessen des größten, des Erbfeindes des deutschen Volkes, der Habsburger, selbsterweise parallel

ging. Diese Zeit ist vorbei. Die Schicksale Mitteleuropas können nicht in Mitteleuropa allein entschieden werden. Die Frage des Anschlusses ist keine bloße Frage der Propaganda. Auch wenn es uns gelänge, alle Deutschen Mitteleuropas in diesem Gedanken zu einer Einheit der Handlung und des Gefühls zu erheben, so wäre damit das entscheidende Hindernis nicht beseitigt. Sondern die Verwirklichung dieses Gedankens hängt in erster Linie davon ab, wie sich die Dinge im Westen Europas gestalten, wohin sich heute das ganze Schwergewicht der Macht verlegt hat.

Wir haben hier nicht zu erörtern, ob und in welcher Zeit sich die Beziehungen zwischen England und Frankreich so gestalten könnten, daß Frankreich nicht mehr — gewissermaßen im Auftrage der angelsächsischen Staaten — in Europa schalten und walten kann, wie ihm beliebt. Und es wäre auch verfrüht, zu untersuchen, ob überhaupt in absehbarer Zeit eine solche Verschiebung der Beziehungen zwischen England und Frankreich möglich ist. Uns scheint vielleicht näherliegend der Gedanke, daß der Widerstand, wie er sich in Frankreich gegen das Einigungsbestreben des deutschen Volkes erhebt, nur dann überwunden sein wird, wenn die Schichten, die heute in Frankreich die Politik des Imperialismus tragen, von ihrer Alleinherrschaft zurückgedrängt sein werden und wenn der Gedanke der Gerechtigkeit und der Gedanke der Selbstbestimmung an denen eine Anlehnung finden wird, die allein in Frankreich und in allen Ländern Europas diesem Gedanken der Demokratie Verkörperung leihen, nämlich an der Arbeiterschaft. Aber es ist doch offenkundig, daß Frankreich unter den Nachwirkungen des Sieges ebenso leidet wie wir unter den Nachwirkungen der Niederlage und daß der Zeitpunkt, wo die Übermacht oder vielmehr die ausschließliche Herrschaft der militaristisch-kapitalistischen Schichten zurückgedrängt sein wird, noch in ziemlich weiter Ferne liegt.

Es müßte uns also jemand, der wie mein Vorredner den Gesetzentwurf in der von ihm abgeänderten Gestalt hier vorgeschlagen hat, erst beweisen, daß die von ihm vertretene Form besser zum Ziele führt als die vom Ausschuss gewählte. Was der Ausschuss vorschlägt, können wir deshalb annehmen, weil in der Tat hiemit nichts gefordert wird, als das, was uns der Friedensvertrag von Saint-Germain einräumt. Nicht nur der Form nach, sondern auch dem Inhalte nach kann selbst der empfindlichste Ententediبلوماسat an der Fassung dieses Gesetzes nichts finden, was gegen irgendeine Bestimmung oder gegen den Geist des Friedensvertrages verstieße.

Wird uns jedoch gesagt: Ja, aber in der Form, wie dieser Entwurf hier vorgelegt ist, ist er ein vollkommenes Gesetz, so ist darauf zu erwidern,

daß in unserem Falle die Vollkommenheit des Gesetzes doch nicht in der Form liegt, sondern im Ziel und im Inhalt. Die Vollkommenheit des Gesetzes wäre darin gegeben, wenn das Gesetz in einer anderen Gestalt besser dem Zwecke dienen würde; den wir alle anstreben, und das ist noch nicht damit bewiesen, daß es der Form nach scheinbar ein vollkommeneres Gesetz wäre. Im Gegenteil, wir haben alle das Interesse — und wir Sozialdemokraten wenigstens machen uns allein zum Träger dieses Interesses —, daß die Volksbefragung dann geschieht, wenn die Aussicht besteht, daß die Idee der Eingung aller Deutschen am wenigsten Widerstand erfährt und am meisten Kräfte vorfindet, die ihre Verwirklichung ermöglichen. Diesen Zeitpunkt der freien Wahl, der Erkenntnis, der Einsicht in die Zusammenhänge der europäischen Politik zu überlassen, ist ein Gebot der Klugheit, das wir übertreten würden, wenn wir uns selbst die Hände binden. Den Franzosen binden wir mit dieser Frist nicht die Hände, wohl aber zwingen wir uns, zu einer Zeit eine Aktion zu unternehmen, wo sie vielleicht nicht nur wirkungslos verläuft, sondern das Gegenteil der gewünschten Wirkung erzielt. Denn wenn ich auch zugeben will, daß selbst die durchgeführte Aktion der Form nach keinen Verstoß gegen die Bestimmungen des Friedensvertrages darstellen würde, weil ja auch dann nur eine Frage und ein Begehren gestellt würde, wie es uns nach dem Friedensvertrage eingeräumt ist, so muß doch folgendes in Erwägung gezogen werden: Es ist das Gebot jeder Propaganda, es gehört zur Technik jeder Propaganda, ihre Mittel nicht bis zum äußersten zu steigern, ohne zu überlegen, ob dieser äußersten Steigerung der Mittel auch eine Steigerung der Erfolge entspricht. Schreiten wir heute zum äußersten der Demonstration fort, indem wir ganz Deutschösterreich abstimmen lassen, wenn auch in einer anderen und verklausulierten Form, so doch im wesentlichen über den Inhalt der Frage, das heißt über den Anschluß, und man ergibt sich aus dieser Befragung des Volkes, die ja zweifellos mit dem glänzendsten Stimmenergebnis enden würde, keine Änderung der Dinge, es laufen die Dinge ungeändert weiter, es geschieht nichts — ich sehe von jeder Gegenwirkung ab, die etwa die Entente versuchen wollte, ich sehe gänzlich davon ab — aber es ändert sich nichts, es ist kein Ergebnis da; so wird dies zwar den Gedanken des Anschlusses, der nun einmal tief verankert ist in den Herzen des Proletariats, nicht erschüttern, aber es wird die vielen Schwankenden und Launen in die Gelegenheit und Möglichkeit bringen, die Politik des Aufschaukelns, des Lächelns, des Anzweifeln fortzusetzen, mit der sie in den Tagen, in denen vielleicht etwas zu machen gewesen wäre, wenn man zur Tat hätte fortschreiten können, die große proletarische Aktion

tatsächlich gehemmt haben. Es wäre also für die Sache selbst bedenklich, wofern wir zum äußersten Mittel greifen würden, ohne uns versprechen zu können, daß dieser Anwendung des äußersten Mittels auch ein entsprechender Erfolg zukommen wird.

Wenn nun mein Herr Vorredner uns mitgeteilt hat, daß sein Antrag nicht bloß auf der Meinung seiner eigenen Partei beruht, sondern daß er auf einen Vertrag oder auf eine Vereinbarung zurückzuführen ist, die die Christlichsozialen mit seiner Partei geschlossen haben, so haben wir das zwar mit Erstaunen vernommen, aber wir können uns dem Eindruck nicht verschließen, daß seine Behauptung wohl den Tatsachen durchaus entsprechen wird. Denn es ist der Art der Christlichsozialen nicht fremd, eine Frage, die eine Lebensfrage dieses Staates ist, zum Gegenstande von Verhandlungen unter Parteien zu machen, zum Gegenstande — sagen wir etwas unhöflicher — des Parteinischwachers. Steht man, wie die Großdeutschen, auf dem Standpunkt, daß die befristete Form der Befragung nützlich ist, dann kann man sie natürlich auch zum Gegenstande von Verhandlungen machen; steht man aber auf dem gegenteiligen Standpunkt, wie die Christlichsozialen, auf demselben Standpunkt, auf dem wir stehen, nämlich, daß eine solche Befristung der Sache selbst schadet, und schließt trotzdem aus irgendwelchen Tagesbedürfnissen der Taktik einen Vertrag ab oder trifft Vereinbarungen, die die andere Partei in die Irre führen, dann, muß ich schon sagen, offenbart das eine Moral, die wir eben schon als die christlichsoziale Moral kennen. Aber die Großdeutschen haben bei dieser Gelegenheit wieder einmal ihre Erfahrung an der christlichsozialen Treue zu bereichern Gelegenheit gehabt, eine Erfahrung, die allerdings, wie wir gestehen müssen, auch wir zu unserer Zeit im reichlichsten Maße gemacht haben. *(Sehr richtig!)* Das ist es, was der Sache vielleicht etwas den Ernst nimmt, Herr Dr. Frank. Ich hätte mich vielleicht, wenn Sie diesen Punkt nicht hervorgehoben hätten, gar nicht in eine Auseinandersetzung über diese Frage eingelassen.

Es war auch vom Standpunkte der Großdeutschen eigentlich bedenklich, nachdem sie die Dinge, wie sie sich im Ausschuß entwickelt haben, erkannt hatten, noch einmal mit ihrem Antrag hervortreten. Es gibt nichts, das klarer ist, als daß das gesamte deutschösterreichische Volk nicht nur im Wunsche, nein, in der heißen Sehnsucht, mit dem großen deutschen Volk in eine staatliche Einheit zu verschmelzen, ein Herz und eine Seele ist. Was von den paar Leuten innerhalb der christlichsozialen Partei, was unter den Leuten, die den Herrn Czernin gewählt haben, etwa aus Anhänglichkeit an das verflorene Haus Habsburg gegen den Anschluß ist, das ist an Zahl so unbedeutend und an

moralischem Gewicht so minderwertig *(Zustimmung)*, daß es ja als ein Abzug von dieser Summe, die in der Tat die Einheit des Volkes darstellt, gar nicht gelten kann. Es war also von den Großdeutschen nicht klug, finde ich, durch eine Nebenfrage eine Situation herbeizurufen, die doch an irgend einer Hinsicht, die die Frage des Anschlusses betrifft, eine gegensätzliche Abstimmung aufkommen läßt. Und es ist deshalb nur zu begrüßen, daß der Herr Abgeordnete in seiner Schlußbemerkung erklärt hat, er werde bei der zweiten Abstimmung das Gesetz in seiner unveränderten Gestalt gleichfalls annehmen, um eine einheitliche Kundgebung zu ermöglichen. Warum er aber dann den Nationalrat in den Hauptausschuß verwandelt haben will, das habe ich nicht verstanden. Denn ich muß gestehen: Was soll das bedeuten, daß man an die Stelle des Nationalrates den Hauptausschuß zum entscheidenden Faktor macht? So wird ja die Sache nie liegen, daß es auf ein paar Stunden ankäme, daß also der Hauptausschuß da eiliger arbeiten könnte, als der Nationalrat, sondern, wenn ein geeigneter Zeitpunkt für die Volksabstimmung sich ergeben wird, so wird sich dieser innerhalb einer solchen Frist ergeben, daß der Nationalrat imstande ist, ebenso rechtzeitig und dann natürlich mit um so größerem Gewicht der Stimme die Entscheidung zu treffen als der Hauptausschuß. Es würde sich auch da nur um eine Äußerlichkeit, um irgendeine defektive Wirkung nach außenhin handeln.

Und da möchte ich mir erlauben, zum Schlusse eine Bemerkung zu machen: Wenn sich die Großdeutschen als Träger des Anschlußgedankens hinstellen, so sollten sie es vermeiden, aus diesem Anschlußgedanken etwas zu machen, das irgendwie zugleich eine Parteifarbe trägt, in ihrem eigenen Interesse und im Interesse der ganzen Sache. Und sie sollten es daher auch vermeiden, mit einer Angelegenheit, wie es diese ist, Kinderlischen zu verquicken, die dann doch einen größeren und heißeren Eifer andeuten sollen, als andere ihn haben. Das ist des Gegenstandes in der Tat nicht würdig. Wir haben als proletarische Partei vom ersten Tage an den großen Gedanken des Anschlusses verfolgt, wir haben ihn in den breiten Massen lebendig gemacht *(Beifall)*, wir haben ihn lebendig gemacht in den Tiefen des Volkes. *(Beifall.)* Wir haben — und darauf lege ich den Hauptton — in dieser Propaganda die Jahrhunderte der Entwicklung überwunden, Jahrhunderte der Entwicklung, die darauf hinausgingen, unser Volk in seinen Tiefen und in seiner Breite dem deutschen Volke zu entfremden, es fremd zu machen der Vorstellung, daß wir hier und die dort ein und desselben Blutes, ein und desselben Stammes sind. Diese inneren Widerstände gegen den „deutschen Bruder“, die noch während des Krieges lebendig waren, die haben wir, nur

wir besiegt. Noch nie im Laufe der Geschichte hat zwischen dem Empfinden der Deutschösterreicher und dem der Deutschen ein solch inniger Einklang bestanden wie heute, noch nie hat sich der Wiener und der Deutschösterreicher so sehr, so vollkommen, so restlos als Deutscher gefühlt wie heute. Das ist unser Werk. Aber bis wir dieses große Werk vollendet haben, das wir ausbauen müssen, bis zum letzten Ziel, bis zur Verwirklichung, bis zur Staatwerdung des Anschlußgedankens, bis zur Zusammenfügung aller Deutschen in der einen großen demokratischen, sozialistischen deutschen Republik — bis zu dieser Zeit haben wir alles zu vermeiden, was geeignet wäre, die Kraft des Gedankens abzuschwächen, ihn abzulenken, ihn zum Gegenstand von fragwürdigen Manövern zu machen. Dieser Gedanke soll rein und groß und unberührt bleiben von kleinen Kämpfen und Gezänk. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)*

Präsident **Reiß**: Die Debatte ist geschlossen. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort?

Berichterstatter Dr. **Waiz**: Hohes Haus! Der Herr Abgeordnete Dr. Frank hat in seinen Ausführungen davon gesprochen, daß dieses Gesetz, wie es vorliegt, die Abstimmung in den einzelnen Ländern nicht verhindern wird. Diese Frage hat aber auch den Ausschuß sehr eingehend beschäftigt. Wir sind nun der Ansicht und Überzeugung, daß gerade dieses Gesetz, so wie es dem hohen Hause vorliegt, eben diese Abstimmung in den einzelnen Ländern wirklich verhindern wird, weil eben die schwerwiegenden Gründe, die auch den Ausschuß veranlaßt haben, diese Stellung einzunehmen, auch die einzelnen Länder veranlassen werden, von der Abstimmung und von allen denjenigen Handlungen abzugehen, die eventuell dem Anschlußgedanken schaden könnten.

Präsident **Reiß**: Wir schreiten zur Abstimmung. Ich bitte die Plätze einzunehmen.

Die erste Gesetzesvorlage, 325 der Beilagen, betreffend das Bundesgesetz über Volksabstimmungen auf Grund der Bundesverfassung, hat eine Ansehung nicht erfahren. Es ist weder ein Zusatz noch ein Gegenantrag gestellt worden, ich darf daher wohl alle Paragraphen unter Einem zur Abstimmung bringen. *(Zustimmung.)*

Ich bitte diejenigen Abgeordneten, die ihnen ihre Zustimmung geben wollen, sich von den Sätzen zu erheben. *(Geschicht.)* Die §§ 1 bis 19 sind angenommen.

Ich bitte diejenigen Abgeordneten, die für Titel und Eingang des Gesetzes sind, sich von den Sätzen zu erheben. *(Geschicht.)* Angenommen. Damit ist das Gesetz in zweiter Lesung beschlossen.

Berichterstatter Dr. **Waiz**: Ich beantrage die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

Präsident **Reiß**: Der Herr Berichterstatter beantragt, die dritte Lesung sofort vorzunehmen. Zur Annahme dieses formalen Antrages ist eine Zweidrittelmehrheit notwendig. Ich ersuche diejenigen Abgeordneten, die dem formalen Antrage auf sofortige Vornahme der dritten Lesung zustimmen, sich von den Sätzen zu erheben. *(Geschicht.)* Ist im Sinne des Berichterstatters beschlossen. Ich bitte nunmehr diejenigen Abgeordneten, die dem Gesetze auch in dritter Lesung ihre Zustimmung geben wollen, sich von den Sätzen zu erheben. *(Geschicht.)* Das Bundesgesetz über Volksabstimmungen auf Grund der Bundesverfassung ist auch in dritter Lesung angenommen (gleichlautend mit 325 der Beilagen) und damit endgültig zum Beschlusse erhoben.

Der nächste Gesetzentwurf ist der eines Bundesgesetzes zur Durchführung einer Volksbefragung über einen an den Rat des Völkerbundes auf Grund des Artikels 88 des Staatsvertrages von Saint-Germain-Laye zu stellenden Antrag *(326 der Beilagen)*.

Die §§ 1 und 2 sind unbestritten. Ich bitte diejenigen Abgeordneten, die ihnen ihre Zustimmung geben wollen, sich von den Sätzen zu erheben. *(Geschicht.)* Angenommen.

Zum § 3 liegt ein Gegenantrag des Abgeordneten Dr. Frank vor. Ich glaube, der Herr Abgeordnete hat ihn selbst verlesen. *(Abgeordneter Dr. Frank: Ja!)* Ich kann mir daher eine Verlesung ersparen. Ich bitte diejenigen Abgeordneten, die dem Gegenantrage des Abgeordneten Dr. Frank ihre Zustimmung geben wollen, sich von den Sätzen zu erheben. *(Geschicht.)* Das ist die Minderheit, der Antrag ist abgelehnt.

Für den Fall der Ablehnung dieses seines Antrages hat aber der Abgeordnete Dr. Frank noch einen Eventualantrag gestellt, und zwar dahingehend, daß im ersten und zweiten Absätze des § 3 überall das Wort „Nationalrates“ zu ersetzen wäre durch das Wort „Hauptausschusses“. Ich werde daher § 3 unter vorläufiger Hinweglassung der Worte „Nationalrates“ zur Abstimmung bringen.

Ich bitte diejenigen Abgeordneten die dem § 3 ihre Zustimmung geben wollen, sich von den Sätzen zu erheben. *(Geschicht.)* § 3 ist unter vorläufiger Hinweglassung dieser Worte angenommen.

Nun kommt der Abänderungsantrag Dr. Frank, es sei das Wort „Hauptausschusses“ einzusetzen. Ich bitte diejenigen Abgeordneten, die diesem Antrage zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschicht.)* Das ist die Minderheit, der Antrag ist abgelehnt.

Ich bitte nunmehr diejenigen Abgeordneten, die an diese zwei Stellen das Wort „Nationalrates“ setzen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschicht.)* Der Antrag ist angenommen, somit § 3 überhaupt erledigt.

Gegen die §§ 4 und 5 sind Abänderungsanträge nicht gestellt worden. Ich bitte diejenigen Abgeordneten, die ihnen ihre Zustimmung geben wollen, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschicht.)* Die §§ 4 und 5 sind angenommen.

Ich bitte diejenigen Abgeordneten, die für Titel und Eingang des Gesetzes sind, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschicht.)* Angenommen. Damit ist das Gesetz in zweiter Lesung beschlossen.

Berichterstatter Dr. **Wais**: Ich beantrage die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

Präsident **Reih**: Der Herr Berichterstatter beantragt, die dritte Lesung sofort vorzunehmen. Ich bitte diejenigen Abgeordneten, die diesem formellen Antrage zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschicht.)* Ist mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit angenommen.

Wünscht jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich bitte nun diejenigen Abgeordneten, die dem Gesetze auch in dritter Lesung ihre Zustimmung geben wollen, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschicht.)* Das Bundesgesetz zur Durchführung einer Volksbefragung über einen an den Rat des Völkerbundes auf Grund des Artikels 88 des Staatsvertrages von Saint-Germain-en-Laye zu stellenden Antrag ist auch in dritter Lesung zum Beschlusse erhoben *(gleichlautend mit 326 der Beilagen)*.

Wir kommen nunmehr zum nächsten Gegenstande der Tagesordnung, das ist der Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über den Antrag der Abgeordneten Fischer, Paulitsch und Genossen (86 der Beilagen), betreffend die Abänderung des Journalistengesetzes (324 der Beilagen).

Ich bitte den Berichterstatter, Abgeordneten Fischer, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter **Fischer**: Hohes Haus! Die Konstituierende Nationalversammlung hat das Journalistengesetz als wohl eines der wichtigsten Spezialgesetze beschlossen, die damals von den zuständigen

Bundesministerien eingebracht worden sind. Schon in der ersten Lesung dieses Gesetzes hat der damalige Staatssekretär Dr. Ramek darauf hingewiesen, daß die wirtschaftliche Besserstellung der Journalisten der beste Schutz gegen die Beeinträchtigung der Meinungsfreiheit sei, und die Sprecher der Parteien in der ersten Lesung dieses Gesetzes, die Abgeordneten Musterlitz und Paulitsch, haben ausdrücklich darauf hingewiesen, daß dieses Journalistengesetz nur als eine Abschlagszahlung auf die gerechtfertigten Forderungen der Journalisten zu betrachten ist. Nunmehr hat sich die Abänderung dieses Gesetzes besonders in zwei wichtigen Punkten als notwendig erwiesen. Es hat sich der § 5 des Journalistengesetzes doch als unzulänglich herausgestellt und es haben die Abgeordneten Paulitsch, Fischer und Genossen unter 86 der Beilagen im Nationalrate die Abänderung des Journalistengesetzes beantragt.

Der Gegenstand hat den Ausschuss für soziale Verwaltung sehr eingehend beschäftigt. Im § 5, wie er gegenwärtig vorliegt, ist die Errichtung eines eigenen Pensionsinstituts der österreichischen Journalisten vorgesehen. Die wichtigste Abänderung des § 6 des Journalistengesetzes geht dahin, daß die Beitragspflicht der Unternehmer zum Altersversorgungsfonds der österreichischen Journalisten für jene Journalisten, die nicht versicherungspflichtig sind, von 10 Jahren auf 40 Jahre ausgedehnt werde. Der § 7 und die Artikel II, III und IV sind lediglich Übergangsbestimmungen zu dieser Novelle des Journalistengesetzes. Artikel V enthält nur die Vollzugsklausel.

Der Ausschuss für soziale Verwaltung hat sich in seiner Sitzung vom 11. Mai einstimmig den Anträgen des Berichterstatters angeschlossen, eine meritorische Abänderung an den Anträgen des Berichterstatters nicht vorgenommen und diese einstimmig zum Beschlusse erhoben. Ich möchte das hohe Haus nur darauf aufmerksam machen, daß sich im Artikel II auf Seite 6, 18. Zeile von oben, ein Druckfehler eingeschlichen hat; es heißt dort: „gegen Verzicht auf diese Rechte“, in Wirklichkeit muß es heißen: „gegen Verzicht auf diese Rente“. Sonst ergeben sich Änderungen gegenüber den Beschlüssen des Ausschusses für soziale Verwaltung nicht.

Die österreichische Presse geht überaus schweren Tagen entgegen und der Nationalrat wird eine Ehrenschuld gegenüber den verdienten österreichischen Journalisten abtragen, wenn durch die heutigen Beschlüsse des Nationalrates die Errichtung eines eigenen Pensionsinstitutes der österreichischen Journalisten möglich gemacht werden wird. Ich bitte also das hohe Haus, den Anträgen des Ausschusses für soziale Verwaltung beizutreten.

Präsident **Reih**: Es ist niemand zum Worte gemeldet, wir schreiten daher zur Abstimmung.

1440

37. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich am 12. Mai 1921.

Ich werde alle fünf Artikel des Gesetzes unter Einem zur Abstimmung bringen und bitte diejenigen Abgeordneten die ihnen ihre Zustimmung geben, sich von den Sigen zu erheben. *(Geschicht.)* Angenommen.

Ich bitte diejenigen Abgeordneten die für Titel und Eingang des Gesetzes sind, sich von den Sigen zu erheben. *(Geschicht.)* Angenommen. Damit ist das Gesetz in zweiter Lesung beschlossen.

Berichterstatter **Fischer**: Ich beantrage die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

Präsident **Reih**: Der Herr Berichterstatter beantragt, die dritte Lesung sofort vorzunehmen. Ich bitte diejenigen Abgeordneten, die diesem formalen Antrage zustimmen, sich zu erheben. *(Geschicht.)* Mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit angenommen.

Ich konstatiere noch einmal, daß im Artikel II auf Seite 6, in der 18. Zeile von oben, ein Druckfehler unterlaufen ist, indem es dort statt „auf diese Rechte“ heißen soll „auf diese Rente“.

Wünscht jemand in der dritten Lesung das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist dies nicht der Fall. Ich bitte diejenigen Abgeordneten, die dem Gesetze auch in dritter Lesung ihre Zustimmung geben wollen, sich von den Sigen zu erheben. *(Geschicht.)* Das Bundesgesetz, betreffend die Abänderung des Journalistengesetzes vom 11. Februar 1920, St. G. Bl. Nr. 88 ist auch in dritter Lesung angenommen und damit endgültig zu Beschluß erhoben.

Der nächste Gegenstand unserer Tagesordnung ist der Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft über den Antrag des Abgeordneten Buchinger, Brinnich, Dieschnegg und Genossen (232 der Beilagen), betreffend den Verkauf von Reverspferden (327 der Beilagen).

Berichterstatter ist der Abgeordnete Buchinger. Ich bitte ihn, die Verhandlungen einzuleiten.

Berichterstatter **Buchinger**: Hohes Haus! Nach dem Umsturze wurden tausende Militärpferde von der Front ins Hinterland gebracht und die Landwirtschaft hat vorwiegend diese Pferde aufgenommen, respektive die Bauern wurden von den einzelnen Truppenkörpern gebeten, die Pferde zu übernehmen — hatte doch der Staat nicht einmal die nötige Wartemannschaft, geschweige denn das nötige Verpflegungsmaterial zur Verfügung und die Pferde hätten an Hunger zugrunde gehen müssen. Es ist aber ein Gebot der Gerechtigkeit und auch

der Pflicht, daß diese Pferde ehestens zum Verkauf gelangen. Diese Pferde wurden in zwei Kategorien eingeteilt, in die sogenannten A-Pferde, das sind Heerespferde, welche für Zwecke der Wehrmacht zur Verfügung stehen sollen, und in die sogenannten B-Pferde, welche der Sachdemobilisierung unterstehen. Den Verhandlungen des Land- und forstwirtschaftlichen Ausschusses wurden auch die Vertreter des Bundesministeriums für Heereswesen und die Vertreter der Sachdemobilisierung beigezogen, welche gegen diese Beschlüsse von ihrem ressortmäßigen Standpunkte keine Einwendung zu erheben hatten. Der Ausschuß hat daher einstimmig beschlossen *(liest)*:

„Der Nationalrat wolle beschließen:

Die Regierung wird aufgefordert,

1. die sogenannten Reverspferde, welche der Hauptanstalt für Sachdemobilisierung unterstehen, ehestens zu verkaufen, wobei die heutigen Benutzer das Recht haben, sie um den Schätzungspreis des Jahres 1920 zu übernehmen;“

Und nun kommt der 2. Absatz, und da mache ich aufmerksam, daß kleine stilistische Fehler unterlaufen sind, nach deren Berichtigung dieser Absatz lauten würde *(liest)*:

„2. jenen Besitzern, welche Militärpferde zur Privatbenutzung hatten und denen anstatt der eingerückten Militärpferde andere Pferde zugewiesen wurden, diese Pferde, soweit sie nicht Heerespferde und in ihrem heutigen Besitze sind, zu einem angemessenen Preise zu überlassen. Beim Preise ist Rücksicht zu nehmen auf die Dauer der feinerzeitigen Privatbenutzung.“

Ich bitte das hohe Haus, diesen Anträgen zuzustimmen.

Präsident **Reih**: Es ist niemand zum Worte gemeldet, die Debatte ist geschlossen.

Wir schreiten zur Abstimmung. Ich bitte diejenigen Abgeordneten, die der Resolution des Ausschusses ihre Zustimmung geben wollen, sich von den Sigen zu erheben. *(Geschicht.)* Die Resolution ist angenommen und wird der Regierung zur Danachachtung zugewiesen werden.

Hohes Haus! Die Vertreter aller Parteien haben mich ersucht, die heute eingebrachte Regierungsvorlage über die Münzelsicherheit der vom Lande Steiermark ausgegebenen Teilschuldschreibungen wegen ihrer besonderen Dringlichkeit noch in der heutigen Sitzung verhandeln zu lassen. Wenn von niemandem eine Einwendung

erhoben wird, werde ich die Sitzung für kurze Zeit unterbrechen, damit der Finanz- und Budgetausschuß zusammentreten kann, um diese Vorlage vorzubereiten und dann dem Hause mündlich Bericht zu erstatten.

Wird eine Einwendung erhoben? *(Nach einer Pause:)* Es ist dies nicht der Fall. Ich unterbreche die Sitzung für sehr kurze Zeit und bitte die Mitglieder des Finanz- und Budgetausschusses, sich sofort im Budgetsaale zu versammeln.

(Die Sitzung wird um 4 Uhr 30 Minuten nachmittags unterbrochen. — Nach Wiederaufnahme der Sitzung um 4 Uhr 40 Minuten:)

Ich nehme die Sitzung wieder auf.

Im Sinne meiner früheren Ausführungen schlage ich nunmehr gemäß den §§ 33 und 38 der Geschäftsordnung vor, den Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über diesen Gegenstand auf die Tagesordnung der heutigen Sitzung zu stellen und bei Umnahme von der Drucklegung und der 24stündigen Auflegung sofort in Verhandlung zu nehmen.

Der Bericht des Finanz- und Budgetausschusses samt Begründung liegt vor. Ich teile ferner mit, daß der Finanz- und Budgetausschuß Herrn Professor Dr. Gürtler zum Referenten gewählt hat.

Ich bitte nun, diejenigen Abgeordneten, welche meinem Vorschlage zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschicht.)* Das hohe Haus hat diesen Vorschlag mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit angenommen.

Nunmehr bitte ich den Abgeordneten Professor Dr. Gürtler, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Dr. Alfred Gürtler: Der steiermärkische Landtag hat in seiner Sitzung vom 29. Dezember 1920 beschlossen, ein Investitionsanlehen im Maximalbetrage von 300.000.000 K aufzunehmen. Die Bundesregierung hat nach eingehender Prüfung der ganzen Sachlage der Aufnahme dieses Darlehens zugestimmt und es handelt sich nun darum, den Titres dieses Darlehens die Mündelsicherheit zu verleihen. Dagegen ist auch von der Bundesregierung keine Einwendung erhoben worden, denn dieses Darlehen ist mit allen Sicherungen ausgestattet, mit denen derartige Darlehen ausgestattet zu sein pflegen, und die Bundesregierung hat daher im Hause eine Vorlage eingebracht, betreffend ein Bundesgesetz über die Mündelsicherheit der vom Lande Steiermark auf Grund des Investitionsanlehens vom Jahre 1921 auszugebenden Teilschuldverschreibungen. Das Gesetz ist sehr kurz, besteht aus zwei Paragraphen und lautet *(liest:)*

„Bundesgesetz

vom 1921

über

die Mündelsicherheit des vom Lande Steiermark auf Grund des Investitionsanlehens vom Jahre 1921 auszugebenden Teilschuldverschreibungen.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1.

Die vom Lande Steiermark auf Grund des mit Ermächtigung des steiermärkischen Landtages aufgenommenen Investitionsanlehens vom Jahre 1921 im Nennbetrage von höchstens 300 Millionen Kronen auszugebenden 5prozentigen, innerhalb 60 Jahren rückzahlbaren Teilschuldverschreibungen können zur fruchtbringenden Anlegung von Kapitalien der Stiftungen der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalten, des Postsparkassenamtes, dann von Pupillar-, Fideikommiß- und Depositen-geldern und zum Börsenkurse, jedoch nicht über dem Nennwerte, zu Dienst- und Geschäftskautionen verwendet werden.

§ 2.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Bundesminister für Finanzen, für Justiz und für Inneres und Unterricht betraut.“

Der Finanz- und Budgetausschuß hat der Regierungsvorlage seine Zustimmung gegeben und mich ermächtigt, das hohe Haus zu ersuchen, diesem Beschlusse des Finanz- und Budgetausschusses gleichfalls seine Zustimmung zu geben und die Vorlage zum Gesetze zu erheben.

Präsident Seitz: Es ist niemand mehr zum Worte vorgemerkt, ich kann also sofort zur Abstimmung schreiten.

Ich werde über die §§ 1 und 2 unter Einem abstimmen lassen. Ich bitte diejenigen Abgeordneten, welche ihnen ihre Zustimmung geben wollen, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschicht.)* Sind angenommen.

Ich bitte nunmehr diejenigen Abgeordneten, die für Titel und Eingang des Gesetzes sind, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschicht.)* Angenommen. Damit ist das Gesetz in zweiter Lesung beschlossen.

Berichterstatter Dr. Alfred Gürtler: Ich beantrage die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

1442

37. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich am 12. Mai 1921.

Präsident **Briz**: Der Herr Berichterstatter beantragt, die dritte Lesung sofort vorzunehmen. Zur Annahme dieses formalen Antrages ist eine Zweidrittelmehrheit notwendig.

Ich bitte diejenigen Abgeordneten, die diesem formalen Antrag ihre Zustimmung geben wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschicht.*) Das hohe Haus hat mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit die sofortige Vornahme der dritten Lesung beschlossen.

Ich bitte nunmehr diejenigen Mitglieder des hohen Hauses, welche dem Gesetz auch in dritter Lesung ihre Zustimmung geben wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschicht.*) Das hohe Haus hat das Bundesgesetz über die Mündelsicherheit der vom Lande Steiermark auf Grund des Investitionsanlehens vom Jahre 1921 auszugebenden Teilschuldverschreibungen auch in dritter Lesung endgültig zum Beschlusse erhoben (*gleichlautend mit 332 der Beilagen*).

Wir schreiten zum Schlusse der Sitzung. Das Ausschußmandat hat zurückgelegt Abgeordneter Zauner als Ersatzmann des Ausschusses für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten.

Ich werde die erforderliche Ersatzwahl sofort vornehmen lassen und ersuche die Mitglieder, die Stimmzettel abzugeben. (*Nach Abgabe der Stimmzettel:*) Die Stimmenabgabe ist geschlossen, die Stimmenzählung wird sofort vorgenommen und das Ergebnis im Laufe der Sitzung bekanntgegeben werden.

Ich werde zuweisen:

Die Vorlage der Bundesregierung, betreffend den Gesetzesbeschluß des Salzburger Landtages, betreffend die Änderung der §§ 21, 25, 28 und 29 des Gesetzes vom 10. Jänner 1870, L. G. Bl. Nr. 11, zur Regelung der Errichtung, der Erhaltung und des Besuches der öffentlichen Volksschulen (*323 der Beilagen*), dem Ausschusse für Erziehung und Unterricht;

die Vorlage der Bundesregierung, betreffend das Bundesgesetz, womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 10. Juni 1920, St. G. Bl. Nr. 257, betreffend die Stellung und die Bezüge der Professoren an den vom Bunde erhaltenen Hebammenlehranstalten abgeändert werden (*319 der Beilagen*), dem Finanz- und Budgetausschusse;

die Vorlage der Bundesregierung, betreffend das Bundesgesetz, womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Juni 1890, R. G. Bl. Nr. 132, betreffend die Statistik des auswärtigen Handels, abgeändert und ergänzt werden (*320 der Beilagen*), dem Ausschusse für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten;

die Vorlage der Bundesregierung, betreffend die zeitweilige Unzulässigkeit der gerichtlichen Geltendmachung von Ansprüchen gegen das k. k. Arar, k. u. k. Arar, k. k. Hofärar und gewisse Anstalten und Fonds (*317 der Beilagen*) und

die Vorlage der Bundesregierung, betreffend das Bundesgesetz über den Versöhnungsversuch im Eheverfahren (*318 der Beilagen*), dem Justizauschusse.

Bei der soeben vorgenommenen Ersatzwahl in den Ausschuß für Handel und Gewerbe wurden 80 Stimmzettel abgegeben; die absolute Stimmenmehrheit beträgt 41. Gewählt ist mit 80 Stimmen zum Ersatzmann der Herr Abgeordnete Weissler.

Hohes Haus! Ich bin nicht in der Lage, den Tag und die Tagesordnung der nächsten Sitzung schon heute bekanntzugeben. Ich würde daher, wenn keine Einwendung erfolgt, es im schriftlichen Wege tun. Wird eine Einwendung erhoben? (*Nach einer Pause:*) Es ist dies nicht der Fall. Es bleibt somit bei meinem Vorschlage.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 4 Uhr 45 Minuten nachmittags.